

# **Bekanntmachungssatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung und der Kommunalbekanntmachung (KomBekVO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frankenthal erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Frankenthal:

- **Wendeplatz**
- **Hauptstr. 46 (Wäscherolle)**
- **Trafostation Niederdorf (Einmündung Mittelweg)**
- **Allee 8 (Gasthaus Röntzsch)**
- **Beigutstr. 11**

während der Dauer von mindestens 7 Werktagen.

Auf den Aushang und seine Dauer wird gleichzeitig im Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen – Ausgabe Bischofswerda hingewiesen.

(2) Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## **§ 2**

### **Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen insbesondere Karten als Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Frankenthal und in der Gemeindeverwaltung Großharthau niedergelegt werden.

Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden; der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben sein.

## **§ 3**

### **Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Frankenthal.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 23.05.1996 außer Kraft.

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:

Frankenthal, den 20.04.2005

  
Gottlöber  
Bürgermeisterin

